



Zeichnung: Reinhard Löffler

Der Fall Hoyzer und seine zivilrechtlichen Konsequenzen

von Rouven Schwab

I. Einleitung

Der Deutsche Fußball Bund e.V. (DFB) gab am 3. Februar 2005 bekannt, nachdem ihm von der Berliner Staatsanwaltschaft Akteneinsicht gewährt worden war, dass der Schiedsrichter Robert Hoyzer vier Spiele – darunter das DFB-Pokalspiel des Hamburger SV e.V. gegen den SC Paderborn e.V. vom 21. August 2004 – gezielt manipuliert und dafür Geld von der Wettmafia kassiert hat.¹ Vorliegender Beitrag zeigt auf, welche zivilrechtlichen Konsequenzen die Ma-

nipulationen des Schiedsrichters Robert Hoyzer nach sich ziehen, insbesondere aber, ob die manipulierten Spiele wiederholt werden müssen.

II. Der DFB und seine verbandsautonomen Regelungen

Seiner Rechtsnatur nach ist der DFB ein eingetragener Verein, auf welchen die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB Anwendung finden. Gemäß § 25 BGB muss ein rechtsfähiger Verein über eine Verfassung verfügen, die sich in erster

Linie aus den zwingenden Normen des Vereinsrechts ergibt (§§ 26 ff. BGB). Als Ausfluss der Privatautonomie ist es einem Verein gestattet, sich in freier Selbstbestimmung eine innere Ordnung zu geben (= Vereinsautonomie).² Die Vereinsautonomie hat als Teil der in Art. 9 GG normierten Vereinigungsfreiheit sogar verfassungsrechtlichen Rang. Von seiner Vereinsautonomie hat der DFB umfassend Gebrauch gemacht, indem er sich insbesondere eine Satzung, eine Spielordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung gegeben hat.

1. Satzung

Die Satzung³ des DFB enthält die für das Vereinsleben wichtigen Grundentscheidungen. Dazu zählen die Bestimmungen über den Namen und den Sitz (§ 1), über den Zweck (§ 4), über die Gemeinnützigkeit (§ 5), über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (§§ 8, 9) sowie die Aufgaben der Vereinsorgane (§ 19). Von besonderer Bedeutung ist, dass die Satzung und sämtliche vom DFB erlassenen Ordnungen für seine Mitglieder verbindlich sind (§ 6 Ziff. 5). Mitglieder des DFB sind die einzelnen Landesverbände, die Vereine, sowie die Spieler. Das Mitgliedschaftsverhältnis, das den Grundsätzen des Vertragsrechts folgt, legitimiert den DFB, Entscheidungen für und gegen seine Mitglieder zu treffen – etwa im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit. Der DFB seinerseits ist Mitglied des Weltfußballverbandes (FIFA) sowie des Europäischen Fußballverbandes (UEFA) und hat sich den Statuten beider Verbände unterworfen (§ 3 Ziff. 1–2).

2. Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung

a) Allgemeines

In seiner Spielordnung⁴ hat der DFB allgemeine Regeln getroffen, die überwiegend organisatorischen Charakter haben. Dazu zählen insbesondere Regelungen bezüglich der Gruppenstärke (§ 4), des Spieljahrs und der Spielpause (§ 7), des Status der Fußballspieler (§ 8) sowie des Vereinswechselrechts, welche im allgemeinen Teil der Spielordnung vorzufinden sind. Im besonderen Teil der Spielordnung finden sich Vorschriften über die vom Ligaverband⁵ (Spiele der 1. und 2. Bundesliga) bzw. vom DFB (DFB-Pokalspiele) veranstalteten Bundesspiele (§§ 41 ff.). Die Rechts- und Verfahrensordnung⁶ hingegen regelt die einzelnen Verbandsstraftatbestände und deren Rechtsfolgen, etwa in den §§ 7, 8, wo es um Strafen gegen juristische (gegen Vereine und deren Tochtergesellschaften) und natürliche Personen (Spieler, Verantwortliche) geht.

b) Einspruch gegen Spielwertung nach der Rechts- und Verfahrensordnung

Im Zusammenhang mit dem Fall Hoyzer ist die Vorschrift des § 13 d von Interesse, welche die Möglichkeit eröffnet, gegen die Spielwertung Ein-

spruch einzulegen, wenn es um einen vom Schiedsrichter begangenen Regelverstoß oder aber um besondere, das Spiel beeinflussende Vorfälle geht.⁷ Zu beachten ist, dass der Einspruch frist- und formgerecht beim DFB eingehen und kurz begründet werden muss (arg. § 17). Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen müssen daher grundsätzlich innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der DFB-Zentralverwaltung schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden (§ 17 Ziff. 1). Die Einspruchsbegründung kann gemäß § 17 Ziff. 2 b insbesondere darauf gestützt werden, dass ein Regelverstoß des Schiedsrichters vorliegt, der die Spielwertung nachteilig mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat (= spielentscheidender Regelverstoß). In diesem Fall gilt in Abweichung von § 17 Ziff. 1 eine andere Frist, die kenntnisabhängig ausgestaltet ist. So normiert § 17 Ziff. 2, dass innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis der Benachrichtigung durch die Dopingkommission Einspruch gegen die Spielwertung einzulegen ist. Es handelt sich zwar vorliegend um eine speziell für Dopingverstöße ausgestaltete Frist, die allerdings analoge Anwendung findet auf Wettmanipulationen wie im Fall Hoyzer. Dies ist auch einleuchtend, da ansonsten ein Verbandsstrafverfolgungshindernis infolge Verfristung eingetreten wäre, bevor der Manipulationsvorgang ans Tageslicht kommt.

c) Spielwiederholung

Die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB regelt lediglich an einer Stelle, unter welchen Voraussetzungen ein Spiel infolge Einspruchs gegen die Spielwertung zu wiederholen ist. Es handelt sich um die Vorschrift des § 17 Ziff. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB⁸. Danach ist ein Spiel zwingend zu wiederholen, wenn ein Dopingfall vorliegt, ohne dass Spieler und Verein bzw. Tochtergesellschaft ein Verschulden vorgeworfen werden kann.⁹ Bezüglich der Frage, ob ein Bundesspiel zu wiederholen ist, wenn es vom Schiedsrichter manipuliert worden ist, schweigen die DFB-Statuten;¹⁰ es existiert keine positiv-rechtliche Regelung, die diesen Sachverhalt unmittelbar erfasst. Wenn man sich allerdings vor Augen hält, dass bereits bei Vorliegen eines

unverschuldeten Dopingfalls ein Spiel wiederholt werden muss, so muss dies doch erst recht für eine schuldhafte Einwirkung auf das Spielergebnis seitens des Schiedsrichters gelten.¹¹ Die erforderliche Anspruchsgrundlage hierfür wäre somit entweder die Vorschrift des § 17 Ziff. 2 i.V.m. einem argumentum a maiore ad minus (= Erst-Recht-Schluss) oder aber der aus §§ 17 Ziff. 2, 18 Ziff. 4 folgende Rechtsgedanke, dass die am Spiel beteiligten Vereine bezüglich eines nachteiligen Ereignisses (Doping, Spielabbruch) kein Verschulden trifft und das Spiel aus diesem Grund zu wiederholen ist.¹² Im Ergebnis sind deshalb sämtliche Bundesspiele, die durch einen Schiedsrichter manipuliert worden sind, zu wiederholen.¹³ Dies betrifft auch das DFB-Pokalspiel des Hamburger SV gegen den SC Paderborn.

Im Ergebnis sind sämtliche Bundesspiele, die durch einen Schiedsrichter manipuliert worden sind, zu wiederholen

Generell gilt dies auch für andere manipulierte DFB-Pokalspiele trotz der Tatsache, dass bereits mehrere Pokalrunden ausgespielt worden sind. Dies stellt zwar aus Sicht des DFB einen wirtschaftlichen und organisatorischen „Super-GAU“ dar, ist von diesem aber – auch unter dem Aspekt der Fairness – hinzunehmen. Bestätigt wird dies dadurch, dass die nach § 10 Ziff. 4 grundsätzlich bestehende Möglichkeit des Spielverlusts innerhalb des DFB-Pokals dann nicht mehr greift, wenn bereits die nächste Pokalrunde ausgetragen worden ist.¹⁴

3. Exkurs: Die FIFA- und UEFA-Statuten

Der Disciplinary Code¹⁵ der FIFA enthält in Art. 75 eine Verbandsstrafvorschrift im Zusammenhang mit der Manipulation eines Spielergebnisses. Hierfür ist eine Mindestverbandsstrafe von 15.000,- CHF vorgesehen. Außerdem kann der Täter von jedweder fußballbezogenen Tätigkeit unter dem Dach der FIFA ausgeschlossen werden. Die Statuten der UEFA¹⁶ verweisen durch Art. 52, 56 lediglich auf das UEFA-Disziplinarrecht. Immerhin verpflichtet Ziff. 6 des

Pflichtenhefts für Schiedsrichter¹⁷ der UEFA den Schiedsrichter, Bestechungsversuche zu melden. Ein Tatbestand, der als Rechtsfolge eine Spielwiederholung vorsieht, findet sich allerdings weder in den Statuten der FIFA noch in den Statuten der UEFA.

III. Das geltende Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt die rechtliche Beziehung privater (natürlicher und juristischer) Personen zueinander. Welche Auswirkungen damit für den Fall Hoyzer verbunden sind, zeigen nachstehende Ausführungen.

1. Verhältnis des Verbandsrechts zum geltenden Zivilrecht

Das geltende Zivilrecht beansprucht als Bundesrecht eine vorrangige Stellung vor dem verbandsautonom gesetzten Recht. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass sämtliche Verbandsmaßnahmen grundsätzlich der Überprüfung durch staatliche Gerichte zugänglich sind¹⁸. Satzungen und Ordnungen von Verbänden unterliegen gemäß §§ 315, 242 BGB einer – wenn auch beschränkten¹⁹ – richterlichen Inhaltskontrolle²⁰. Das Verbandsrecht kann diesen Grundsatz nicht ausschließen²¹. Die richterliche Inhaltskontrolle bezieht sich in der Praxis überwiegend auf ausgesprochene Verbandsstrafen sowie auf die Auslegung des Verbandsrechts als solchem²².

Die staatlichen Gerichte dürfen grundsätzlich erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche verbandsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden

Zu beachten ist allerdings, dass die staatlichen Gerichte grundsätzlich erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn sämtliche verbandsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft wurden²³.

2. Mitgliedschaftsverhältnis, Schadenersatzpflicht des DFB

Das durch den Verbandsbeitritt begründete Mitgliedschaftsverhältnis ist ein (vertragliches) Schuldverhältnis i.S.d. § 241 Abs. 1 BGB, das Rechte und Pflichten nach sich zieht. So hat etwa

das Verbandsmitglied einen Anspruch darauf, dass die Satzungen und Ordnungen des Verbandes ordnungsgemäß angewandt werden. Unterlässt der Verband diese sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebende Pflicht, macht er sich schadenersatzpflichtig²⁴. Eine Schadenersatzpflicht kommt vorliegend in Betracht, wenn der DFB die manipulierten Spiele nicht wiederholen lässt, obwohl die betroffenen Vereine hierauf einen Anspruch haben (vgl. § 17 Ziff. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung)²⁵. Dadurch begeht der DFB eine Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis (§ 280 Abs. 1 BGB)²⁶. Darüber hinaus kann es sich um eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB handeln, da das Mitgliedschaftsverhältnis als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 BGB zu qualifizieren ist. Auf der Rechtsfolgenseite sehen beide Vorschriften die Leistung von Schadenersatz vor, der auch den entgangenen Gewinn mit umfasst (§§ 249, 252 BGB). Die Schadenersatzpflicht des DFB lässt sich aber auch aus §§ 280, 31 BGB begründen, da die Manipulation von Spielen durch den Schiedsrichter dem DFB über § 31 BGB analog zuzurechnen ist; die Schiedsrichter haben nach den DFB-Statuten die Befugnis zur Spielleitung und sind gehalten, die internationalen Spielregeln umzusetzen. Die Schiedsrichter stellen damit quasi „den verlängerten Arm“ des DFB i.S. eines „Exekutivorgans“ dar und haben eigenverantwortlich und selbständig die ihnen zugewiesene Aufgabe, das Spiel ordnungsgemäß zu leiten, zu erfüllen. Damit sind sie einem „verfassungsmäßigen Vertreter“ i.S.d. § 31 BGB zumindest gleichzusetzen.

3. Haftung des manipulierenden Schiedsrichters

Der Spielergebnisse manipulierende Schiedsrichter haftet, unabhängig davon, ob er sich – wie Robert Hoyzer – der Verbandsstrafgewalt durch Verbandsaustritt entzogen hat, gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 263 StGB (Betrug)²⁷ sowie nach § 826 BGB. Anspruchsberechtigt sind in diesem Fall die betrogenen Vereine sowie der DFB. Daneben tritt eine vertragliche Haftung basierend auf dem Mitgliedschaftsverhältnis (§ 280 Abs. 1 BGB), da die Schiedsrichter grundsätzlich Mitglieder des DFB sind²⁸. Der Schadenersatzanspruch der Vereine und des DFB umfasst Schäden am Ver-

mögen als solchem sowie den entgangenen Gewinn.

4. Rückerstattung der Eintrittsgelder

Fraglich ist, ob auch die Zuschauer, die bei den manipulierten Spielen anwesend waren, ihre Eintrittsgelder zurückerstattet bekommen müssen. Der Rechtsnatur nach ist das Verhältnis zwischen Veranstalter (= gastgebender Verein)²⁹ und Zuschauer einer Sportveranstaltung ein Werkvertrag³⁰. Dies bedeutet, dass der Zuschauer ein Entgelt dafür bezahlt, dass die Sportveranstaltung tatsächlich durchgeführt wird. Das damit begründete Vertragsverhältnis ist erfolgsbezogen; findet die Veranstaltung (= Werk i.S.d. § 631 BGB) nicht statt, kann der Zuschauer sein Eintrittsgeld zurückverlangen. Vorliegend könnte erwogen werden, dass die betroffenen Zuschauer schon keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Eintrittsgeldes haben, da die Sportveranstaltung tatsächlich stattgefunden hat. Eine solche Argumentation übersieht jedoch, dass die Veranstaltung nicht nur irgendwie stattfinden muss, sondern mangelfrei (§ 633 Abs. 1 BGB). Wird die Sportveranstaltung (Spiel) vom Schiedsrichter manipuliert, so stellt dies einen Mangel dar, der die betroffenen Zuschauer berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen den gastgebenden Verein geltend zu machen³¹. Inhalt des zugrunde liegenden Werkvertragsverhältnisses ist es gerade, dass die Sportveranstaltung ordnungsgemäß, d.h. gemäß den internationalen Fußballregeln, durchgeführt wird³². Ein Nacherfüllungsanspruch nach §§ 634 Ziff. 1, 635 BGB kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn der DFB durch eine entsprechende verbandsgerichtliche Entscheidung die manipulierten Spiele tatsächlich wiederholen lässt. Andernfalls geht die Nacherfüllung – etwa durch Gewährung freien Eintritts für das Wiederholungsspiel – ins Leere. In diesem Fall bleibt dem betroffenen Zuschauer lediglich ein Schadenersatzanspruch gemäß §§ 634 Ziff. 4, 636, 280 BGB. Im Ergebnis können die bei den manipulierten Spielen anwesenden Zuschauer ihr Eintrittsgeld vom gastgebenden Verein zurückverlangen. Die Erstattung der Eintrittsgelder an die Zuschauer wird allerdings regelmäßig daran scheitern, dass der gastgebende Verein einwenden kann, er habe die Manipulation des Schiedsrichters

nicht zu vertreten (§ 280 I 2 BGB). Der Zuschauer hat dann nur die Möglichkeit, vom Schiedsrichter selbst (§ 826 BGB) oder vom DFB (§§ 826, 31 BGB analog) Schadenersatz (=Erstattung des Eintrittsgeldes zu verlangen).

IV. Ergebnis

Sämtliche Bundesspiele, die von einem Schiedsrichter – wie im Fall Hoyzer – hinsichtlich ihres Ergebnisses manipuliert worden sind, müssen vom DFB

wiederholt werden. Dies gilt nicht nur für Spiele der 1. und 2. Bundesliga, sondern auch für Spiele im DFB-Pokal. Kommt der DFB dieser Pflicht nicht nach, macht er sich gegenüber den betroffenen Vereinen schadenersatzpflichtig. Die Zuschauer, die bei manipulierten Spielen anwesend waren, können ihre Eintrittsgelder vom gastgebenden Verein als Veranstalter, vom Schiedsrichter oder vom DFB zurückverlangen. Der gastgebende Verein kann Regress

beim DFB bzw. beim manipulierenden Schiedsrichter nehmen.

Der Autor



Rouven Schwab ist Rechtsreferendar in Mannheim und Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Falk (Universität Mannheim)

Anmerkungen

- ¹ Abrufbar als Artikel „DFB-Sportgericht kann tätig werden“ vom 03.02.2005 auf der Homepage des DFB unter <http://www.dfb.de/news/index.html>, zuletzt abgerufen am 07.02.2005 um 10.35 Uhr
- ² Palandt/Heinrichs, § 25 Rn 7, 62. Aufl. [2003]
- ³ Abrufbar unter <http://www.dfb.de> (nacheinander klicken auf DFB-Info, Interna, Statuten, Satzung), zuletzt abgerufen am 15.02.2005 um 23.20 Uhr
- ⁴ Abrufbar unter <http://www.dfb.de> (nacheinander klicken auf DFB-Info, Interna, Statuten, Spielordnung), zuletzt abgerufen am 15.02.2005 um 23.22 Uhr
- ⁵ Der Ligaverband ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen 1. und 2. Bundesliga.
- ⁶ Abrufbar unter <http://www.dfb.de> (nacheinander klicken auf DFB-Info, Interna, Statuten, Rechts- und Verfahrensordnung), zuletzt abgerufen am 15.02.2005 um 23.23 Uhr
- ⁷ Dies hat der Hamburger SV e.V. im Hinblick auf das verlorene DFB-Pokalspiel gegen den SC Paderborn e.V. getan.
- ⁸ Beachte diesbezüglich die Vorschrift des § 13 Ziff. 1 der Spielordnung des Ligaverbandes (abrufbar unter: <http://www.bundesliga.de/imperia/md/content/transfertestpdfs/spol.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.02.2005 um 23.40), der auf § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verweist.
- ⁹ Gemäß § 18 Ziff. 4 der Spielordnung des DFB ist ein Bundesligaspiel, das ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen wurde, ebenfalls zu wiederholen.
- ¹⁰ Zum Anspruch auf Neuansetzung eines Pokalspieles innerhalb des Sächsischen Fußballverbands vgl. LG Chemnitz, Ur. v. 24.04.1997 – Az.: 5 O 1895/97
- ¹¹ Dies sieht das DFB-Sportgericht ebenso und hat entschieden, dass das Spiel der 2. Bundesliga LR Ahlen e.V. gegen Wacker Burghausen, das ebenfalls manipuliert worden war, zu wiederholen ist. Vgl. Artikel „DFB-Sportgericht hebt Wertung des Spiels Ahlen gegen Burghausen auf“ vom 15.02.2005 auf der Homepage des DFB unter <http://www.dfb.de/news/index.html>, zuletzt abgerufen am 15.02.2005 um 23.30 Uhr
- ¹² Liegt ein schuldhafter Dopingfall – Dopingvergehen eines Fußballspielers – vor,

- ist das Spielergebnis nach § 17 Ziff. 5 der Spielordnung des DFB mit 2–0 für den benachteiligten Verein zu werten (so ausdrücklich DFB-Bundesgericht, Ur. v. 31.05.2000 – Az.: 14/1999/2000).
- ¹³ Zur Auslegung einer Satzungsbestimmung vgl. BGHZ 113, 237, 240
- ¹⁴ Bei rechtskräftiger Entscheidung auf Spielverlust rückt die benachteiligte Mannschaft an die Stelle des Gegners.
- ¹⁵ Abrufbar auf der Homepage der FIFA unter: http://fifaworldcup.yahoo.com/releases/en/reg02e1502_fi-fa_disciplinary_code_fdc_2002_en.pdf, zuletzt abgerufen am 13.02.2005 um 14.54 Uhr
- ¹⁶ Abrufbar auf der Homepage der UEFA unter: <http://de.uefa.com/newsfiles/64675.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.02.2005 um 11.10 Uhr
- ¹⁷ Abrufbar auf der Homepage der UEFA unter: <http://de.uefa.com/newsfiles/64667.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.02.2005 um 15.45 Uhr
- ¹⁸ Vgl. dazu LG Landau, Ur. v. 30.12.2003, Az.: 1 S 178/03
- ¹⁹ AG München, SpuRt 2001, 249 (Beschränkung auf grobe Unbilligkeit der Verbandsmaßnahme); OLG Hamm, SpuRt 2002, 115 (Beschränkung auf Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze).
- ²⁰ Im übrigen ist der Verbandsrechtssetzung und -rechtsprechung auch durch §§ 138, 134 BGB eine Grenze gesetzt.
- ²¹ BGHZ 29, 352
- ²² Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Verbandsautonomie ist die Überprüfung durch staatliche Gerichte nur eingeschränkt möglich (zuletzt im „Fall Baumann“ LG Stuttgart, SpuRt 2002, 245). Während die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung und die inhaltliche Angemessenheit der angewandten Bestimmungen der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt, ist die Tatsachenwürdigung des Verbandsgerichts nur daraufhin überprüfbar, ob die getroffenen Feststellungen auf fehlerfrei ermittelter Tatsachengrundlage beruhen (OLG Frankfurt, NJW-RR 2000, 1117).
- ²³ Jauernig, BGB, § 25 Rn 4, 11. Aufl. [2004]; BGHZ 47, 172; bei einem Eilverfahren kann dieser Grundsatz durchbrochen sein, wenn die Effektivität des verbandsinternen Verfahrens in Frage steht (OLG Frankfurt, NJW-RR 2000, 1117).
- ²⁴ Dies hat das DFB-Sportgericht auch gesehen und hat deshalb dem Hamburger

- SV e.V. eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 2 Mio. Euro zugesagt. Im Gegenzug hat der Hamburger SV e.V. seinen Einspruch gegen die Spielwertung des DFB-Pokalspiels gegen den SC Paderborn e.V., das von Robert Hoyzer manipuliert worden war, zurückgezogen. Vgl. auch den Artikel „HSV erhält als Ausgleich zwei Millionen Euro“ vom 11.02.2005 auf der Homepage des DFB unter <http://www.dfb.de/news/index.html>, zuletzt abgerufen am 15.02.2005 um 10.25 Uhr
- ²⁵ Siehe auch zu satzungsmäßig geschuldeten Leistungen BGHZ 110, 327
- ²⁶ Das Verschulden wird im Falle des § 280 BGB vermutet.
- ²⁷ Ein Betrug zum Nachteil des DFB infolge manipulierter Spiele liegt deshalb vor, weil der Schiedsrichter die Verantwortlichen des DFB absichtlich darüber täuscht, dass er das Spiel gemäß den internationalen Regeln leiten wird und dafür auch eine Vergütung erhält. In Wahrheit jedoch liegt keine ordnungsgemäße Spielleitung vor.
- ²⁸ Ein Schadenersatzanspruch basierend auf dem Mitgliedschaftsverhältnis setzt allerdings stets voraus, dass der manipulierende Schiedsrichter noch Mitglied beim DFB ist. Das Mitgliedschaftsverhältnis ist auch die Legitimation für die Verhängung einer Verbandsstrafe.
- ²⁹ Im Ergebnis wohl Stopper, SpuRt 1999, 188, der allerdings einen wettbewerbsrechtlichen Ansatz vertritt; offen gelassen im Fall „Europapokalheimspiele“ (BGH SpuRt 1998, 28). Veranstalter i.S.d. Werkvertragsrechts ist grundsätzlich derjenige, bei dem der Zuschauer seine Eintrittskarte bezieht und der erkennbar die Veranstaltung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht leitet (im Ergebnis auch OLG Frankfurt, Ur. v. 15.12.1998, Az.: 11 U (Kart) 16/98).
- ³⁰ Palandt/Sprau, vor § 631 Rn 27, 62. Aufl. [2003]
- ³¹ Ein Verschulden des gastgebenden Vereins wird dabei nicht vorausgesetzt.
- ³² Nur bei strikter Einhaltung des Regelwerks findet die Spielwertung ihre Berechtigung, in die Statistik (insbesondere in die Tabelle) einzufließen.